

## Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Für die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen Ausländer grundsätzlich einen Aufenthaltstitel, sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

Ausländer ist dabei jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

Das aktuelle Aufenthaltsrecht in Deutschland kennt vier Aufenthaltstitel, welche abschließend in § 4 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aufgezählt werden.

Die Aufenthaltstitel werden erteilt als

- Visum (§ 6)
- Aufenthaltserlaubnis (§ 7)
- Niederlassungserlaubnis (§ 8)
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a und § 38a)

Für Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gelten besondere Vorschriften. Die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt dieser Personengruppe regelt nicht das Aufenthaltsgesetz sondern das Freizügigkeitsgesetz/EU.

## Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union\*

**\*Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (neben Deutschland)** sind:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Großbritannien und Zypern.

Staatsangehörige eines oben genannten Staates genießen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Freizügigkeit. Dies bedeutet, dass die Staatsangehörigen dieser Länder für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland kein Visum benötigen und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels bedürfen.

Freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union wird von Amts wegen unverzüglich eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt.

Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, erhalten innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe der erforderlichen Angaben eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern (früher Aufenthaltserlaubnis-EU), welche in der Regel fünf Jahre gültig ist.

Für Angehörige der am 01.05.2004 bzw. 01.01.2007 der Europäischen Union beigetretenen Staaten Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien, Slowakei, Bulgarien und Rumänien ist die Arbeitnehmerfreizügigkeit durch eine Übergangsregelung eingeschränkt. Zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist die vorherige Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Diese Arbeitserlaubnis - EU kann nach erfolgter Einreise bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsagentur beantragt werden.

### **Uneingeschränkte Freizügigkeitsberechtigung:**

- Erbringer von Dienstleistungen außerhalb der Sektoren Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Gebäude-, Inventar-, Verkehrsmittelreinigung und Innendekoration

*Für eine grenzüberschreitende zeitlich befristete Dienstleistung sind keine Arbeitserlaubnis - EU und keine Bescheinigung über das Recht auf Freizügigkeit erforderlich. Bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten reicht der besitz eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises ausreichend (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU).*

- im Bundesgebiet niedergelassene selbständige Erwerbstätige, Studenten, Rentner und Nichterwerbstätige

*Nichterwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Freizügigkeit jedoch nur, wenn sie über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen (§ 4 FreizügG/EU)*

- Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern

*Familienangehörige, die nicht selbst Unionsbürger sind, erhalten bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltskarte. Staatsangehörige der Schweiz und ihre Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis - Schweiz.*

### **Eingeschränkte Freizügigkeitsberechtigung:**

- Arbeitnehmer/innen, wenn sie
  - eine erlaubnisfreie Tätigkeit (z. B. leitender Angestellter) ausüben oder
  - im besitz einer befristeten Arbeitserlaubnis- EU der Bundesagentur für Arbeit sind
- Erbringer von Dienstleistungen in den Sektoren Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Gebäude-, Inventar-, Verkehrsmittel-reinigung und Innendekoration, die eigene Arbeitskräfte einsetzen, wenn sie im Rahmen eines Werkvertragsarbeitsverfahrens von der Bundesagentur für Arbeit zugelassen werden und von dieser jeweils eine Werkvertrags-Arbeitnehmerkarte erhalten haben

## **Staatsangehörige der Schweiz**

Für Schweizer gilt aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ebenfalls das Recht auf Freizügigkeit. Für die Einreise wird kein Visum benötigt. Nach erfolgter Einreise müssen sich Schweizer Bürger anmelden und eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

## **Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel**

Einem Ausländer wird ein Aufenthaltstitel nur auf seinen Antrag hin ausgestellt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG sind:

- Sicherung des Lebensunterhalts
- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- kein Vorliegen eines Ausweisungsgrundes
- keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland
- Besitz eines gültigen Passes
- gültiger Krankenversicherungsschutz
- in der Regel Einreise mit dem erforderlichen Visum

## Die Aufenthaltstitel im Überblick

### Visum

#### **Längerfristiges nationales Visum für Aufenthalte über drei Monaten im Bundesgebiet**

Ein Ausländer, der **nicht** die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz, der USA, Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea oder Neuseelands besitzt, benötigt für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einen Aufenthaltstitel und damit fast immer ein Visum zur Einreise, wenn er sich **länger als drei Monate aufhalten oder eine Erwerbstätigkeit** aufnehmen will. Solche nationalen Visa sind zustimmungspflichtig, d.h. die Ausländerbehörde des künftigen Wohnortes überprüft vor der Einreise, ob die Voraussetzungen für einen entsprechenden Aufenthalt im Bundesgebiet vorliegen. Das Ergebnis wird der Deutschen Auslandsvertretung übermittelt, die dann über die Erteilung des Visums entscheidet.

Für die Erteilung des Visums sind die Deutschen Auslandsvertretungen (Botschaft oder Konsulat) im jeweiligen Heimatland zuständig.

Nach der erfolgten Einreise und noch vor Ablauf des Einreisevisums haben sich die Ausländer persönlich bei der zuständigen Ausländerbehörde zu melden und einen entsprechenden Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu stellen.

#### **Aufenthalte als Besucher bis zu drei Monaten im Bundesgebiet**

Für einen Besuchsaufenthalt als Tourist **bis zu drei Monaten** sind Angehörige folgender Staaten von der Visumpflicht befreit:

- |  |  |
|--|--|
| • <b>Andorra</b>   | • <b>Macau</b>   |
| • <b>Argentinien</b>   | • <b>Malaysia</b>  |
| • <b>Australien</b> (sowie Kokosinseln, Norfolkinsel, Weihnachtsinsel) | • <b>Malta</b>   |
| • <b>Belgien</b>   | • <b>Mexiko</b>  |
| • <b>Bermuda</b>   | • <b>Monaco</b>  |
| • <b>Brasilien</b>   | • <b>Neuseeland</b> (einschließlich Cookinseln, Niue, Tokelau) |
| • <b>Brunei Darussalam</b>   | • <b>Nicaragua</b>   |
| • <b>Bulgarien</b>   | • <b>Niederlande</b>   |
| • <b>Chile</b>   | • <b>Norwegen</b>  |
| • <b>Costa Rica</b>  | • <b>Österreich</b>  |
| • <b>Dänemark</b>  | • <b>Panama</b>  |
| • <b>El Salvador</b>   | • <b>Paraguay</b>  |
| • <b>Estland</b>   | • <b>Polen</b>   |
| • <b>Finnland</b>  | • <b>Portugal</b>  |
| • <b>Frankreich</b> (einschließlich                                    | • <b>Rumänien</b>  |

- Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Guadeloupe, Martinique, Neukaledonien, Réunion, St. Pierre und Miquelon)
- **Griechenland**
  - **Guatemala**
  - **Honduras**
  - **Hongkong**
  - **Irland**
  - **Island**
  - **Israel**
  - **Italien**
  - **Japan**
  - **Kanada**
  - **Korea** (Republik Korea, Südkorea)
  - **Kroatien**
  - **Lettland**
  - **Liechtenstein**
  - **Litauen**
  - **Luxemburg**
  - **San Marino**
  - **Schweden**
  - **Schweiz**
  - **Singapur**
  - **Slowakische Republik**
  - **Slowenien**
  - **Spanien** (einschließlich spanische Hoheitsgebiete in Nordafrika mit Ceuta und Melilla)
  - **Tschechische Republik**
  - **Ungarn**
  - **Uruguay**
  - **Vatikan Stadt**
  - **Venezuela**
  - **Vereinigtes Königreich**  
Großbritannien und Nordirland (sowie Kanalinseln, Insel Man und Bermuda)
  - **Vereinigte Staaten von Amerika**  
(einschließlich Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Guam, Puerto Rico)
  - **Zypern**

\* Stand April 2008

Für alle nicht genannten Staaten besteht auch für einen Besuchsaufenthalt **Visumpflicht**.

Für die Erteilung von **Besuchsvisa** sind die jeweiligen Deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Neben einer Einladung ist in der Regel auch eine Verpflichtungserklärung (formgebundenes Formular) zur Übernahme von eventuell entstehenden Kosten durch eine im Bundesgebiet lebende Person erforderlich. Ebenfalls ist für die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik ein ausreichender Krankenversicherungsschutz erforderlich.

*siehe auch „Anerkennung von Verpflichtungserklärungen“*

## Aufenthaltsurlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis als befristeter Aufenthaltstitel wird grundsätzlich nur zu einem bestimmten Aufenthaltszweck von der Ausländerbehörde auf Antrag erteilt und verlängert. Die Aufenthaltserlaubnis enthält zudem Bestimmungen über die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis werden folgende Aufenthaltszwecke unterschieden:

- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16 und 17 AufenthG)
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 bis 21 AufenthG)
- Aufenthalt aus humanitären Gründen (§§ 22 bis 26, 104 a, b AufenthG)
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 bis 36 AufenthG)

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt jeweils solange

- die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5) vorliegen
- der Aufenthaltszweck fortbesteht und
- noch keine Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sehr vielfältig und vom entsprechenden Aufenthaltswort abhängen, muss in jeden Einzelfall eine sorgfältige Prüfung der für den Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde erfolgen.

## **Niederlassungserlaubnis**

Die Niederlassungserlaubnis als unbefristeter Aufenthaltstitel ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und berechtigt Kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbständig oder unselbständig). Sie darf nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zur Erteilung einer allgemeinen Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG müssen in der Regel folgende Voraussetzungen vorliegen:

- seit 5 Jahren Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
- gesicherter Lebensunterhalt · Altersversorgung (mind. 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung)
- ausreichender Wohnraum
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.

Daneben sieht das Aufenthaltsgesetz weitere spezielle Vorschriften für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vor.

So ist Familienangehörigen von Deutschen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn sie seit drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind und die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen fortbesteht.

Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt worden sind, erhalten ebenfalls nach drei Jahren des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis die Niederlassungserlaubnis, sofern die Voraussetzungen als Asylberechtigter oder anerkannter Flüchtling weiterhin vorliegen.

Im Übrigen kann einem Ausländer, der seit sieben Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen ist, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

## **Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EG**

Grundlage für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG ist die Richtlinie 2003/109/EG vom 25. November 2003. Mit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetz am 28. August 2007 wurde ein neuer eigenständiger Aufenthaltstitel in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen.

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG ist ebenfalls ein unbefristeter Aufenthaltstitel und steht im Bundesgebiet der Niederlassungserlaubnis gleich. Sie betrifft den Personenkreis der in Deutschland langfristig aufenthaltsberechtigten Drittausländer.

Mit dem neuen Aufenthaltstitel kann sich der Inhaber in einem anderen EU-Staat zum Zwecke der Erwerbstätigkeit (selbständig oder unselbständig) und zum Zweck des Studiums oder der Ausbildung niederlassen. Weitere Aufenthaltswort können zugelassen werden.

Drittausländer, die in einem anderen Staat der Europäischen Union die Rechtsstellung als Daueraufenthaltsberechtigte erworben haben und sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten wollen, erhalten für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis.

## **Anerkennung von Verpflichtungserklärungen**

Ausländer, die nicht visumsfrei einreisen dürfen, benötigen auch für einen Besuchsaufenthalt ein sog. Schengenvisum. Für die Erteilung des Visums muss der Ausländer unter anderem nachweisen, dass er für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet über ausreichende finanzielle Mittel zur Sicherung seines Lebensunterhalts verfügt. Kann er seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern, muss durch eine im Bundesgebiet lebende Person eine Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten abgegeben werden.

Die Verpflichtungserklärung ist grundsätzlich gegenüber der für den vorgesehenen Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständigen Ausländerbehörde abzugeben. Sofern der Dritte im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde wohnt, nimmt diese die Verpflichtungserklärung im Wege der Amtshilfe entgegen und leitet sie unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde zu.

Zum Umfang einer Verpflichtungserklärung gehören sämtliche im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Ausländers entstehende Kosten. Hierzu zählen insbesondere:

- Kosten für den Lebensunterhalt einschließlich Versorgung mit Wohnraum
- Versorgung im Krankheits- oder Pflegefall (Krankenhaus, Medikamente, Arztrechnungen)
- Ausreisekosten sowie Kosten einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung

### **Erforderliche Unterlagen:**

- gültiger Personalausweis bzw. Reisepass
- die letzten drei Lohnbescheinigungen bzw. bei Selbständigen eine Bescheinigung des Steuerberaters, aus welcher die Höhe des monatlichen Nettoverdienstes hervorgeht
- Rentenbescheide, Bescheide über Bezug von ALG I oder ALG II
- aktueller Mietvertrag oder bei Wohneigentum aktueller Grundbuchauszug
  
- Sparbücher mit Sperrvermerk, Bankbürgschaften (abhängig von der Staatsangehörigkeit des Ausländers)

Von Ihrem Gast benötigen Sie folgende Angaben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Pass-Nummer
- Wohnanschrift im Heimatland

Nach Beglaubigung der Verpflichtungserklärung erhalten Sie das Original zur Weiterleitung an den Besucher. Dieser legt die Erklärung zusammen mit einer selbst angefertigten Kopie im Rahmen des Visaverfahrens der deutschen Auslandsvertretung vor, welche dann alles weitere veranlasst.

Für die Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

